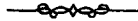


# Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.



## Bekanntmachung.

Das vorschriftsgemäß denaturierte Formaldehyd wird aus der Position 15 des Zolltarifes, zu Fr. 8 per q. brutto, aus- geschieden und der Position 70, zu Fr. 2 per q. brutto, zugeteilt.

Dieser Entscheid tritt sofort in Kraft.

Diejenigen Zollpflichtigen, welche beabsichtigen, das von ihnen aus dem Ausland bezogene Formaldehyd denaturieren zu lassen, haben sich über die näheren Bedingungen mit der Direktion desjenigen Zollgebietes ins Einvernehmen zu setzen, über welches die Einfuhr der Ware stattfinden soll.

Die Bekanntmachung vom 10. Dezember (Bundesbl. 1898, V, 523 und 561) wird aufgehoben.

Bern, den 22. September 1902.

Schweiz. Oberzolldirektion.

## Zollbehandlung schweiz. Retourwaren im Postverkehr.

Gemäß Art. 3, lit. p, des Zollgesetzes und Art. 151 der Vollziehungsverordnung zu demselben können Waren schweizerischen Ursprungs, die wegen verweigerter Annahme durch den Adressaten oder wegen Unverkäuflichkeit innert der Frist von fünf Jahren nach ihrer Ausfuhr an den ursprünglichen Absender

zurückkehren, zollfrei zugelassen werden. Zu diesem Behufe hat jedoch der Empfänger vor der Einfuhr ein bezügliches Gesuch in Begleit einer beglaubigten Ursprungsbescheinigung nach besonderem Formular (Nr. 37) an diejenige Zollgebietsdirektion einzureichen, über deren Gebiet die Einfuhr stattfindet.

Da es nun im Postverkehr sehr häufig vorkommt, daß die schweizerischen Rückempfänger retourgehender Sendungen durch die ausländischen Versender gar nicht oder nicht rechtzeitig benachrichtigt werden, um noch vor der Einfuhr an die zuständige Zolldirektion gelangen zu können, so besteht seit einiger Zeit für die schweizerischen Zollämter die Weisung, Postsendungen, welche in den Begleitpapieren als Retourware bezeichnet sind, für welche aber beim Eintritt eine Bewilligung für zollfreie Behandlung nicht vorliegt, bloß provisorisch zu verzollen unter Notizgabe an den Adressaten, daß er innerhalb der zweimonatlichen Reklamationsfrist ein nachträgliches Gesuch um Zollrückvergütung in Begleit der vorgeschriebenen Ursprungsbescheinigung, sowie des Verzollungsausweises der zuständigen Zollgebietsdirektion einreichen könne.

Behufs Vermeidung der Kosten, welche die amtliche oder notarialische Beglaubigung der Ursprungsbescheinigungen verursacht, ist in jüngster Zeit, auf Zusehen hin und unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs, die fernere Erleichterung eingeräumt worden, daß gleich den Bescheinigungen für jede einzelne Sendung auch Kollektivbescheinigungen für mehrere Sendungen anerkannt werden sollen, sofern die vorgeschriebene Form beobachtet und die Reklamationsfrist eingehalten wird, und vorausgesetzt, daß die zusammen angemeldeten Sendungen jeweilen aus dem nämlichen Lande herkommen und über das nämliche Zollamt eingetreten sind.

Bescheinigungen, die diesen Bedingungen nicht entsprechen, müssen ohne weiteres zurückgewiesen werden.

Bern, den 2. April 1898.

**Schweiz. Oberzolldirektion.**

(Reproduziert im September 1902.)

---

## **Errichtung eines Nebenzollamtes in Bure.**

Es wird hiermit zur Kenntnis gebracht, daß der Bundesrat durch Schlußnahme vom 22. August abhin den bisher in Bure, bernischem Jura, bestehenden Zollbezugsposten in ein Nebenzollamt umgewandelt hat, und daß das neue Zollamt in dem in unmittelbarer Nähe der Grenze neuerstellten Zollhause auf 1. Oktober nächsthin eröffnet wird. Das Zollamt ist mit den aus Art. 8 der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz sich ergebenden Abfertigungsbefugnissen ausgestattet, dagegen ist die Einfuhr von Vieh und Pflanzen über dasselbe nicht zulässig.

Bern, den 5. September 1902.

**Schweiz. Oberzolldirektion.**

---

## **Internationaler Wettbewerb für Maistrocknungsapparate.**

Vom 4. bis 25. Oktober laufenden Jahres findet in Rom ein **internationaler Wettbewerb für Maistrocknungsapparate** statt.

Programme können durch die Kanzlei des schweizerischen Landwirtschaftsdepartements bezogen werden.

Bern, den 30. Juli 1902.

**Schweiz. Landwirtschaftsdepartement.**



## **Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1902
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	39
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.09.1902
Date	
Data	
Seite	378-380
Page	
Pagina	
Ref. No	10 020 239

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.